



Zeichenerklärung :

- ALLGEMEIN :**
- o — BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - x - x - WEGFALLENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - - - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORSCHLAG)
 - - - HOHENLINIEN, ABSTAND = 1,00m
 - ▨ BESTEHENDE GEBÄUDE - 500,00m FIRST- BZW. TRALPHÖHE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG :

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG :

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

NUTZUNGSSCHABLONE:

WA	II	BAULICHE NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRZ 0.3	o	GRUNDFLÄCHENZAHL	BAUWEISE
SD	30-35°	GRUNDNEIGUNG	DACHNEIGUNG
PD	>=15°	TRALPHÖHE MAX. - M ÜBER FAHRBAHNBRAND	
TH max. = m ü. FBR			

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO

o OFFENE BAUWEISE

▨ NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

— BAUGRENZE

← FIRST- BZW. GEBÄUDERICHTUNG

VERKEHRSLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

— STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

— FAHRBAHN } STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

- - - - - BEIRICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

— UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB

— ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

— PRIVATE, NICHT OBERBAUBARE GRÜNFLÄCHEN

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

o ANPFLANZEN BÄUME

o ERHALTEN BÄUME

o ANPFLANZEN STRÄUCHER

o ERHALTEN STRÄUCHER

SONSTIGE PLANZEICHEN

▨ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs. 7 BauGB

▨ MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

▨ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

▨ FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERNS ERFORDERLICH SIND § 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat am 17.02.2003 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Durchführung einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung beschlossen (§ Abs. 1 BauGB).
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.02.2003 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weilheim ortsüblich bekanntgemacht und auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung hingewiesen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die vorgezogene Bürgerbeteiligung erfolgte durch Auslegung der Unterlagen im Rathaus Weilheim vom 10.03.2003 bis einschl. 09.04.2003 (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden in die Planung eingeschaltet, deren Beteiligung erfolgte vom 17.03.2003 bis einschl. 11.04.2003 (§ 4 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 25.04.2003 wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 28.04.2003 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Gleichzeitig wurden die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen der Träger öffentlicher Belange behandelt.
- Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes wurde am 07.05.2003 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weilheim ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 19.05.2003 bis einschl. 18.06.2003 beim Bürgermeisteramt Weilheim öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Benachrichtigung der nach § 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung erfolgte am 14.05.2003.
- Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 07.07.2003 behandelt (§§ 3 Abs. 2 BauGB, 1 Abs. 6 BauGB).
- Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 07.07.2003 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).
- Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde am im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weilheim ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan "Gattrütte" am in Kraft getreten (§ 10 BauGB).

Die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahrensschritte sowie die Einhaltung der Vorschriften des Kommunalverfassungsrechtes, insbesondere über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Abstimmungen, Beschlüsse, Befangenheit und ortsüblich Beschlüsse wird bestätigt.

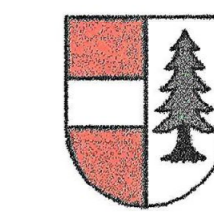
R. Azner
Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, daß der Inhalt des zeichnerischen und textlichen Teiles dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.07.2003 mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates in der öffentlichen Sitzung am 07.07.2003 identisch ist.

R. Azner
Bürgermeister

Gemeinde Weilheim



**Ortsteil Remetschwil
Bebauungsplan "Gattrütte"**

Fassung vom 07.07.2003

BEBAUUNGSPLAN M 1:500 Blatt 2

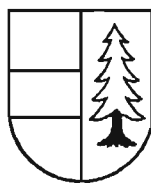
Weilheim, den 07.07.2003

R. Azner
Bürgermeister

planungsbüro + messungsbüro
ernst kaiser
damerstrasse 15
78761 Weilheim
tel. 07741/9211-0
fax. 07741/9211-22

weilheim, den 07.07.2003
Kaiser
Entwurf und Planfertigung

Gemeinde Weilheim
Landkreis Waldshut



Satzung Über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gattrütte“

Aufgrund von §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2012 folgende Änderung des Bebauungsplanes „Gattrütte“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich ist aus dem als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Bebauungsplan i.d.F. vom 13.07.2012 ersichtlich.

§ 2 Inhalt der Änderung

Aktualisierung des Leitungsverlaufs durch Entfernung der im zeichnerischen Teil dargestellten Leitungsrechte. Die restlichen Bestandteile des Bebauungsplans bleiben unberührt.

§ 2

Bestandteile der Satzung

- | | | |
|---------------|-----------|-----------------------|
| 1. Lageplan | (Bl. 2.2) | i.d.F. vom 13.07.2012 |
| 2. Begründung | | i.d.F. vom 13.07.2012 |

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weilheim, den *01.08.2012*

Arzner
Bürgermeister

Begründung:

Aufgrund der Entwicklungen im Baugebiet Gattrütte, wurde festgestellt dass die eingetragenen Leitungsrechte auf den Flurstücken 2141, 2140 und 2139 der Gemarkung Remetschwiel nicht mehr benötigt werden.

Mit der Entfernung der Leitungsrechte aus dem Bebauungsplan wird erreicht, dass die Grundstückeigentümer auf den o.g. Grundstücken die Leitungsrechte nicht mehr von Bebauung freihalten müssen.

Eine Entfernung der Leitungsrechte vermeidet hier weitere Konflikte mit dem Baurecht.

Weilheim, den 13.07.2012